Volkswirtschaft.

Die Suspendierung der Bankakte.

Bubapeft, 27. Rovember,

Bei Ausbruch des Erieges hat fich die Notwendigergeben, auch hinfichtlich der Geschäftsführung der Desterreichisch-Ungarischen Bank außerordentliche Maßnahmen zu treffen und zu diesem Zwecke von den Bankstatuten abweichende Berfügungen in Wirksamkeit zu
lezen. Bei uns zulande ist dies aus Grund des
G.A. LXIII: 1892 geschehen, dessen \$ 16 die Regierung
ermächtigte, die ersorderlichen Ausnahmsmaßnahmen
auch auf diesem Gebiete zu treffen. In Desterreich sind
diese Berfügungen auf Grund des § 14 durch die kaiserliche Berordnung vom 4. August 1914 ersolgt, die jest
den Budgetausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses beschäftigen wird. Der Reserent des Ausschusses
Abgeordneter Kraft hat dem Ausschuß hierüber einen
eingehenden Bericht unterbreitet, der in dem Schußantrag gipfelt, dieser versassungswidrigen Berordnung
die Genedmigung zu berweigern, sie durch ein Geset zu Defterreichifch-lingarifden Bant augerorbeniliche Dagbie Genehmigung ju berweigern, fie burch ein Gefet ou die Genehmigung zu verweigern, sie durch ein Gesetz zu ersehen und die Regierung aufzusordern, im Einvernehmen mit Ungarn die Bank zu veranlassen, ihre Ausweise wieder regelmäßig zu veröffentlichen. Dem Bericht des Reserveiten ist auch eine Uedersicht über die auf Grund der erwähnten Berordnung versügten Ausnahmen von den Bestintmungen der Vankstatuten beigegeben, die umlo interessanter ist, als die Suspendierung der Bankakte bisder nur in praktischen Leben sühsbar war, ohne daß die einzelnen untzessichen Abänderungen des Statuts verlautbart worden wären. Wir veröffentlichen daher dieses dem ungarischen Parlament bisder noch nicht zugänglich gemachte Material in solgendem:

verlautbart worden wären. Wir veröffentlichen daher dieses dem ungarischen Karlament bisher noch nicht dustinglich gemachte Material in folgendem:

1. Die Eesterreichischungarische Bank wurde von der Beobachtung der im Artikel de der Bankftatuten enthaltenen Bestimmung, wonach die Bank andere als die in diesem Artikel bezeichneten statutenmäßigen Geschäfte mit der österreichischen oder Kreditgewährung den über ästerreichischen der der die der eine Darlehens.

2. Die kluordnung des Artikels 84, wonach der Eesamiberrag der umlausenden Banknoten wert unschieden der Unter die der umlausenden Banknoten der auständische Goldwüngen oder duständische Goldwüngen oder duständische Goldwüngen oder der Geschüngen vor Geschüngen der unschiede Goldwüngen oder Geschüngen der Geschüngen vordehalten, durch die im Einversändische Goldwüngen der Geschüngen vordehalten, durch die im Einversändische Goldwüngen der Geschüngen vordehalten, durch die im Einversändische Inzulausen der Beitenung der Länder der ungarischen Krone und nach Einvernehnung des Generalrates der Desterreichischungarischen dank die Hauf des der Vanknoten im Berchaltnis zum Betrage des Barvorrates der Oesterreichischungarischen Bank begrenzt wird. Die Darlehen an die Etaals der waltung bieden strucken des Kostenumlauses.

3. Die Oesterreichischungarische Bank wurde den Bestimmungen des Artikels 84) einen Bestandiel der dankmäßigen Bedeung des Kostenumlauses.

3. Die Oesterreichischungarische Bank wurde don der Entrichtung der fünknochtung der Kostenschung der Genachten Ernächtungen unmittelbar gewährten Darlehen Schafsenvolltungen lunmittelbar gewährten Darlehen verursacht wird. Die Vorenschung des Artikels 84 über die metalische und dankmäßige Bedeung und über die von der Bank zu entrichtende Notenschung des Artikels 84 über die metallische und dankmäßige Bedeung und über die von der Bank zu entrichtende Notenschung des Artikels 84 über die metallische und dankmäßigen Beinkoten Antikel sein der von der gesahrten Banknoten Anwendung zu sinden, der sich der einbli

Kriegsbarlehenstaffenscheinen von dem gesamten Banknotenumlauf ergibt.

4. Die im 5. Absat des Arkikels 102 der Bankstatuten
enthaltenen Bestimmungen über das Aufteilungsverhältnis des den beiden Staatsverwaltungen zusallenden Anteils an dem in den einzelnen Geschäftsjahren
erzielten Gewinn der Oesterreichisch-Ungarischen Bank
wurden im hindlick auf die den beiden Staatsverwaltungen
gewährten Darkehen abgeändert.

5. Die Desterreichisch-Ungarische Bank wurde von der im
Artikel 104 der Bankstatuten vorgesehenen Berpflichtung, den Stand ihrer Aktiven und Passien von
m. 16., 28. und lepten seden Monats längstens am fünsten
Tage nach diesem Termin durch die zu Wen und Budapest
erscheinenden Antsblätter zu verössehen his auf weiteres
als geheim behandelt und nur den beiden Regierungen zur als geheim behandelt und nur ben beiben Regierungen gur Renninis gebracht.

6. In teilweiser Abanberung des aweiten Absetes des Artisels 82 der Bankstatuten wurde die Bersügung getrossen, daß Banknoten, die auf einen niedrigeren Betrag als 50 Kronen lauten, niedt nur in Stüden zu k 20 und k 10, sondern auch in anderen Ppppinis dis zu dem dom österreichischen und ungarischen Finanzminisserium einverständlich bestimmten Höchsberug ausgegeben werden dürsen. Ferner haben die beiden Finanzminister einverständlich der Desterreichisch-Ungarischen Bank die Ermächtigung erteilt, die im Sinne des Artisels 82, absah 2 seinerzeit sestgeseten Hond sie beiden zu k 20 und zu k 10 zu überschreiten, insoweit die Anforderungen des Versehrs dazu nötigen. 6. In teilweifer Abanderung bes zweiten Abfapes bes

k 10 zu überschreiten, insoweit die Anforderungen des Bertehrs dazu nötigen.

7. Die Desterreichschungarische Bank wurde von der Beobachtung der im Artikel 18 enthaltenen Bestimmungen über die Abhaltung der zegelmäßigen Jahressizungen wie eineralender die Einderusung außervordentlicher Sitzungen der Generalder die Einderusung außervordentlicher Sitzungen der Generalder des weiteres entholden, der nach die Einderusung außervordentlicher Sitzungen der Generalderigmmlung der zum mung die auf weiteres antholden, Es wurde vereindart, daß der Zeitpunkt der Abhaltung der nächsten regelmäßigen Jahressizung der Generalversammlung der Desterreichischungarischen Bank von den Regierungen im Einwernehmen mit dem Generalrat seltgeset werden wird; dis die en Beitpunkte wurde auch das Amt der Mitglieder der des Generalrates verlängert.

3. Unter Euspension der entgegenstehenden Bestimmungen der Artikel 12, 21 und 102 wurde der Generalrat erwäckligt, noch vor Prusung der Bilanz durch die Rechnungsredischen und Genehmigung des Bilanzbeschlusses durch die Generalversammlung seweils eine Abschlusses durch die